

§ 1 - Name und Sitz des Verbands

Der Verband führt den Namen Berufsverband Rhythmische Massage nach Dr. med. Ita Wegman e. V.
Er hat den Sitz in D – 70794 Filderstadt und ist beim AG Stuttgart (Registergericht) in das Vereinsregister eingetragen.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

1. Der Verband nimmt die Belange der Mitglieder in Ausübung der Rhythmischen Massage wahr und vertritt die beruflichen Interessen der Mitglieder gegenüber den Kostenträgern, Behörden, den Institutionen des Gesundheitswesens und der Politik.
2. Der Verband fördert die Rhythmische Massage als Behandlungsmethode innerhalb der Anthroposophischen Medizin. Er setzt sich für die zunehmende Verbreitung, ihre rechtliche Anerkennung als Behandlungsmethode und für die Kostenübernahme durch die Kostenträger ein.
3. Dem Verband obliegt die Schaffung, Förderung, Koordination und Vermittlung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten für seine Mitglieder und für Angehörige von Gesundheitsfachberufen mit von der Medizinischen Sektion¹ bzw. dem Verband anerkanntem Abschluss in Rhythmischer Massage.
4. Der Verband trägt für die Darstellung der Rhythmischen Massage als Behandlungsmethode und als Berufsbild in der Öffentlichkeit Sorge und Verantwortung.
5. Der Verband setzt sich für Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Anthroposophischen Medizin und insbesondere der Rhythmischen Massage und verwandter Themen ein.
6. Der Verband informiert, berät und unterstützt seine Mitglieder in Angelegenheiten der Berufsausübung auf dem Gebiet der Rhythmischen Massage (z.B. Berufsrecht, Niederlassung, Vergütungsfragen).

§ 3 – Art und Weise der Zweckverfolgung

1. Ziel und Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
2. Der Verband kann bei anderen Körperschaften Mitglied werden, soweit dies den Verbandszwecken dienlich ist. Er wirkt durch seine Vorstände oder durch Delegierte in Gremien übergeordneter Dachverbände oder in Zusammenschlüssen mit.
3. Der Verband errichtet und betreibt ein verbandseigenes Institut für Aus- und Weiterbildung (BVRM Akademie).
4. Der Verband arbeitet mit den anthroposophisch–medizinischen Aus- und Weiterbildungsstätten zur Förderung der Verbreitung der Rhythmischen Massage kooperativ zusammen.
5. Zu speziellen Themen können Arbeitsgruppen gebildet werden, die vom Vorstand eingesetzt, koordiniert und verantwortet werden.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Der Verband hat:
 - a. ordentliche Mitglieder
 - b. assoziierte Mitglieder
 - c. fördernde Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
3. Als Ordentliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer die Weiterbildung in der Rhythmischen Massage, an einer von der Medizinischen Sektion bzw. dem Verband anerkannten Schule, mit dem entsprechenden Abschluss-Zeugnis erfolgreich beendet hat.

¹ Die Internationale Koordination der Medizinischen Sektion des Goetheanums, der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft, Schweiz
(siehe auch: [www.http://www.medsektion-goetheanum.org/ausbildung/koordinationanthroposophischekoerpertherapieabt/](http://www.medsektion-goetheanum.org/ausbildung/koordinationanthroposophischekoerpertherapieabt/))

4. Assoziiertes Mitglied kann werden, wer:
 - a. Arzt oder Ärztin ist und Erfahrung in der therapeutischen Anwendung der Rhythmischen Massage hat;
 - b. Examinierte Fachkraft in einem anerkannten Gesundheitsfachberuf ist und die Ausbildung in der Rhythmischen Einreibung mit dem Zertifikat „Expertin / Experte für Rhythmischen Einreibung nach Wegman/Hauschka (IFAP)“ erfolgreich abgeschlossen hat;
 - c. berechtigt ist, die Berufsbezeichnung "Badetherapeut/in für Öldispersionsbäder nach Werner Junge" des Internationalen Vereins für Öldispersionsbadetherapie nach W. Junge e.V. (IVÖ) zu führen;
 - d. die Weiterbildung zur Rhythmischen Massage an einer von der Medizinischen Sektion bzw. dem Verband anerkannten Schule begonnen hat. Den Übergang zur ordentlichen Mitgliedschaft entscheidet auf Antrag der Vorstand, gemäß den Richtlinien der Satzung.
5. Förderndes Mitglied kann werden:
 - a. jede natürliche oder juristische Person die bereit ist, die Zwecke des Verbandes materiell oder ideell zu unterstützen;
 - b. Mitglieder, die die Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen oder ihre ordentliche Mitgliedschaft ruhen lassen möchten;
 - c. Über den Wechsel eines fördernden Mitgliedes zu einem ordentlichen Mitglied entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds, entsprechend der Satzung.
6. Ehrenmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich um den Verband oder um die Therapie der Rhythmischen Massage besonders verdient gemacht hat und nicht dem amtierenden Vorstand des BVRM angehört. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand vergeben.
 - b. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann der Vorstand nicht einseitig vornehmen, sondern sie ist nur mit Zustimmung des zu Ehrenden möglich.
 - c. Aus dieser Ehrenmitgliedschaft ergeben sich keine Rechte und Pflichten gegenüber dem Verband. Der oder die Geehrte² darf an der Mitgliederversammlung des Verbands teilnehmen, hat jedoch kein Stimmrecht.
 - d. Erwirbt sich aufgrund besonderer Verdienste ein Mitglied des Verbands die Ehrenmitgliedschaft, so wird er von der Beitragspflicht freigestellt (Sonderrecht nach § 35 BGB). Die Beitragsfreiheit tritt für das Ehrenmitglied ab dem Folgejahr der Ernennung in Kraft.
 - e. Über die Ehrenmitgliedschaft ist der betreffenden Person eine Ehren-Urkunde auszustellen.
7. Die Mitgliedschaft muss schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen beim Vorstand beantragt werden.
8. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod oder Ausschluss.
9. Der Austritt durch Kündigung des Mitgliedes ist schriftlich, mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende, gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Verbands sind verpflichtet:
 - a. die Zwecke und Ziele des Verbands nach besten Kräften zu fördern,
 - b. die Satzung, die Verbandsordnungen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten,
 - c. den Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen,
 - d. das Verbandseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
2. Stimmrecht haben in der Mitgliederversammlung die ordentlichen Mitglieder.
3. Assoziierte und fördernde Mitglieder haben ein Anhörungsrecht.
4. a. Der Verbandsausschluss kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Verbands schwer verstoßen hat (z.B. Missachtung oder Verletzung der Verbandssatzung), die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand ist.

² im weiteren Verlauf wird die männliche Form gewählt, aber Frauen sind miteingeschlossen.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder...

- b. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es unbekannt verzogen ist und trotz Adressrecherche die aktuelle neue Anschrift über ein Jahr nicht bekannt ist.
 - c. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen;
 - d. Dem Mitglied muss – außer im Falle der Streichung von der Mitgliederliste wegen Nichterreichbarkeit – vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
 - e. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die der Vorstand und Ältestenrat dann mit Mehrheitsbeschluss entscheidet.
- 5.
- a. Von den Mitgliedern werden Beiträge und Gebühren erhoben.
 - b. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
 - c. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Rundschreiben oder in elektronischer Form oder durch Veröffentlichung auf der Homepage bekanntgegeben.

§ 6 – Organe des Verbands

Die Organe des Verbands sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Ältestenrat

§ 7 – Die Mitgliederversammlung

1.
 - a. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
 - b. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
2. Die Ladungsfrist beträgt 4 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
Als Einladung in Textform gilt auch die Einladung per E-Mail an die dem Verband zuletzt vom Mitglied mitgeteilten E-Mail-Adresse.
3. Ergänzende Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand in Textform vorliegen. Neue Beschlusspunkte können dann auf die Tagesordnung genommen werden, wenn die Mitgliederversammlung ihrer Aufnahme als Dringlichkeitsanträge zustimmt.
4. Der Verband kann sich zur Regelung der verbandsinternen Abläufe Verbandsordnungen geben. Die Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Verbandsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Wahl zweier Rechnungsprüfer
 - c. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - d. Entgegennahme des Kassenberichtes
 - e. Entlastung des Vorstandes

- f. Bestätigung der vom Vorstand berufenen Mitglieder des Ältestenrates
 - g. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
 - h. Genehmigung des Jahresabschlusses
 - i. Genehmigung des Haushaltsplans
 - j. Änderung der Satzung
 - k. Auflösung des Berufsverbandes
 - l. Beschlussfassung über Richtlinien und Verbandsordnungen (Beitragsordnung, Fortbildungsrichtlinie)
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
 7. Der Vorstand schlägt zu Beginn der Versammlung einen Protokollführer vor. Die Mitgliederversammlung stimmt darüber ab. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
 8. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
 9. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.

§ 8 – Der Vorstand

1. Mitglied im Vorstand kann werden, wer ordentliches Verbandsmitglied ist und von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen.
3.
 - a. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes für 3 Jahre.
 - b. Die Wahlvorschläge der Mitglieder sind bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem amtierenden Vorstand in Textform mitzuteilen.
 - c. Der Vorstand erstellt aus allen Vorschlägen eine Kandidatenliste. Der Vorstand kann die Kandidatenliste ergänzen, und ist dabei nicht an Fristen gebunden. Diese Kandidatenliste wird auf der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
 - d. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
 - e. Wiederwahl ist möglich.
 - f. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine geheime Wahl erforderlich.
 - g. Wahlmodus:
Über alle Kandidaten auf der Kandidatenliste wird einzeln abgestimmt. Die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Wenn mehr als 5 Kandidaten aufgestellt sind, sind die fünf Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten, gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
 - h. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.
4. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Verbandes sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder berechtigt.
5.
 - a. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen dieser Satzung nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - b. Der Vorstand versteht sich als geschäftsführender Vorstand.
 - c. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, in der u.a. die Aufgaben, Tätigkeitsfelder und ein Entscheidungsmodus dargelegt und verteilt werden. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Ältestenrates.
 - d. Der Vorstand ist berechtigt, die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes teilweise an andere Personen zu delegieren.
6.
 - a. Der Vorstand ist berechtigt mit den Kostenträgern Verträge und Vergütungsvereinbarungen für die Mitglieder des Verbandes zu verhandeln und abzuschließen.
 - b. Er ist zuständig für die Bearbeitung von Zulassungsanträgen von Praxen und Therapeuten zur Teilnahme an den Verträgen zur Integrierten Versorgung mit Anthroposophischer Medizin (Selektiv-Vertrag nach §§ 140a ff. SGB V), analog zu § 124 und § 125 SGB V.

§ 8 – Der Vorstand...

7. a. Der Vorstand kann eine Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe erhalten. Einzelne Vorstandsmitglieder können auf Beschluss des Vorstandes bei einem über das normale Maß hinausgehendem Zeitaufwand für die Vorstandstätigkeit eine Vergütung in angemessener Höhe erhalten. Das Nähere hierzu regelt die Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Ältestenrates bedarf.
- b. Der Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen erfolgt zwischen dem Vorstandsmitglied und den Mitvorständen. Dienst- und Arbeitsverträge mit Vorstandsmitgliedern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Ältestenrates.
8. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen sind dann bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 9 – Der Ältestenrat

- a. Der Ältestenrat ist ein Gremium aus mindestens 3 und max. 5 Personen, das dem Vorstand in beratender Funktion zur Seite steht.
- b. Die Mitglieder des Ältestenrates, die über eine mindestens 10-jährige Berufserfahrung oder über ausreichende Erfahrungen in der Verbandsarbeit verfügen sollten, werden vom Vorstand für jeweils 3 Jahre aus der Mitgliedschaft berufen und von der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt.
- c. Die Mitgliedschaft im Ältestenrat setzt die Mitgliedschaft im BVRM voraus. Mit Ausspruch der Kündigung der Mitgliedschaft endet die Mitgliedschaft im Ältestenrat.
- d. Ein Mitglied des Ältestenrates kann von seiner Aufgabe entbunden werden durch einstimmigen Vorstandsbeschluss und der Zustimmung der Mehrheit des Ältestenrates.
- e. Einzelne Mitglieder des Ältestenrates können vom Vorstand mit besonderen Aufgaben betraut werden.

§ 10 – Die Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer einer Geschäftsperiode jeweils zwei Rechnungsprüfer, deren Aufgabe es ist, das Rechnungswesen des Verbands zu prüfen.

Die Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer legen bei der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über ihre Prüftätigkeit vor.

§ 11 – Auflösung des Verbands

1. a. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Verbands beschließen. Dies ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.
- b. Die Mitgliederversammlung ist über den Auflösungsbeschluss beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
- c. Wird das Quorum zur Beschlussfähigkeit über den Antrag auf Verbandsauflösung nicht erreicht, so ist innerhalb von 6 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann ohne Quorum zur Beschlussfähigkeit. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens. Die Mitgliederversammlung benennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

§ 12 – Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil dieser Satzung seine Gültigkeit verlieren, so wird ihre übrige Gültigkeit davon nicht berührt.